

Dietz

# Ausländer- und Asylrecht

Einführung

4. Auflage



Nomos

**NOMOSEINFÜHRUNG**

apl. Prof. Dr. Andreas Dietz  
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Augsburg  
Universität Augsburg

# **Ausländer- und Asylrecht**

**Einführung**

4. Auflage



**Nomos**

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-7840-9 (Print)

ISBN 978-3-7489-2250-6 (ePDF)

4. Auflage 2021

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2021. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

## Vorwort

Dieses Lehrbuch ging aus dem Vorlesungsskript für die Refugee Law Clinic an der Universität Augsburg hervor, in der sich Studierende nicht nur der juristischen Fakultät außerhalb ihres regulären Curriculums ehrenamtlich für Flüchtlinge engagieren. Mein Anliegen ist die Darstellung der Grundlinien des Ausländer- und Asylrechts in ihren wechselseitigen Bezügen, tragenden Prinzipien und Strukturen unter Einbeziehung meiner Erfahrungen aus der verwaltungsgerichtlichen Praxis. Mit Blick auf studentische Leser werden für die folgende Darstellung keine Vorkenntnisse des Ausländer- und Asylrechts vorausgesetzt, dafür erfolgt häufig der Rückgriff auf die ihnen eher bekannten Rechtsinstitute des allgemeinen Verwaltungsrechts und des Verwaltungsprozessrechts.

Der zu Grunde liegende Rechtsstand ist jener des Winters 2020/2021 nach der Novelle des Freizügigkeitsgesetzes. Gegenüber den Voraufgaben wird neben der aktuellen Rechts- und Rechtsprechungsentwicklung u.a. das Rechtsinstitut des Schutzes des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 Abs. 1 EMRK ausführlicher dargestellt und ein weiterer Schwerpunkt bei der Rechtsstellung britischer Staatsangehöriger nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union („Brexit“) gelegt.

Um Rechtsreferendaren in ihrer Ausbildungsstation und erstmals in ihrer Berufspraxis mit Ausländer- und Asylrecht befassten Richterinnen und Richtern an den Verwaltungsgerichten sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die Einarbeitung zu erleichtern, werden in den Nachweisen vorwiegend Entscheidungen der Bundesgerichte und des Europäischen Gerichtshofs sowie der Oberverwaltungsgerichte zitiert, um einen Überblick über die gefestigte Rechtsprechung zu geben. Zur Vertiefung von Einzelthemen wird auf Aufsätze verwiesen, um den ersten Zugriff zu erleichtern. Auf die themenübergreifende Hand- und Lehrbuch- sowie Kommentar- und Ratgeberliteratur wird im Anhang verwiesen, da sie aus Platzgründen nicht im Einzelnen berücksichtigt werden konnte.

Die Verwendung der gesetzlich vorgegebenen Begriffe „Ausländer“ oder „Asylbewerber“ erfolgt geschlechtsneutral. Die Tenorierungsmuster für Bescheide, Eilanträge und Klagen dienen der praxisorientierten Veranschaulichung, nicht der einzelfallbezogenen Rechtsberatung.

Für Berichtigungs- und Verbesserungsvorschläge ([auslr-asylr-lehrbuch@web.de](mailto:auslr-asylr-lehrbuch@web.de)) bin ich stets dankbar.

Augsburg, im Januar 2021

*apl. Prof. Dr. Andreas Dietz*

## Inhaltsübersicht

<b>Vorwort</b>	5
<b>Grafische Darstellungen und Schemata</b>	19
<b>Wichtige Texte und Quellen</b>	20
<b>Verzeichnis spezifischer Abkürzungen</b>	21
<b>Literaturempfehlungen zur Vertiefung</b>	23
1. TEIL DIE BEDEUTUNG DES AUSLÄNDER- UND ASYLRECHTS IN DEUTSCHLAND	
<b>§ 1 Die Ein- und Auswanderung in der deutschen Geschichte</b>	26
<b>§ 2 Die normative Verflechtung von Ausländer- und Asylrecht</b>	29
I. Der Staatsbegriff als Grundlage des Ausländerrechts	29
II. Der Regelungsbereich des Ausländerrechts	30
III. Der Regelungsbereich des Asylrechts	32
2. TEIL DIE GRUNDLINIEN DES AUSLÄNDERRECHTS IN DEUTSCHLAND	
<b>§ 3 Der Aufbau, der Geltungsbereich und die Ziele des Aufenthaltsgesetzes</b>	35
I. Der Aufbau des Aufenthaltsgesetzes	35
II. Der Geltungsbereich des Aufenthaltsgesetzes	35
<b>§ 4 Die Regelungen für die Einreise und den Aufenthalt eines Ausländers</b>	38
I. Die Bedeutung von Visum und Aufenthaltserlaubnis	38
II. Die Erteilungsvoraussetzungen für Visum und Aufenthaltserlaubnis	40
III. Die Aufenthaltsw Zwecke für Visum und Aufenthaltserlaubnis	43
IV. Das Verwaltungsverfahren zur Erteilung von Visum und Aufenthaltserlaubnis	65
V. Der Rechtsschutz im Visum- oder Aufenthaltserlaubniserteilungsverfahren	70
VI. Die Integration von Ausländern im Bundesgebiet	76
VII. Die weiteren Pflichten von Ausländern im Bundesgebiet	78
<b>§ 5 Die Regelungen für die Beendigung des Aufenthalts eines Ausländers</b>	81
I. Die Ausreisepflicht nach § 50 Abs. 1 AufenthG	81
II. Das Erlöschen des Aufenthaltstitels nach § 51 Abs. 1 AufenthG	81
III. Die Ausweisung nach §§ 53 ff. AufenthG	85
IV. Die Überwachung der Ausreise nach § 56 AufenthG	94
V. Die Durchsetzung der Ausreise nach §§ 57 ff. AufenthG	95
VI. Die Verhinderung der Wiedereinreise nach § 11 AufenthG	118

## Inhaltsübersicht

---

VII. Der Rechtsschutz gegen Ausweisungen mit Nebenentscheidungen	121
<b>§ 6 Die Sonderregelungen für freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger</b>	125
I. Die Rechtsstellung von Unionsbürgern, ihren Familienangehörigen und nahestehenden Personen	125
II. Die Aufenthaltsbeendigung von Unionsbürgern, Familienangehörigen und nahestehenden Personen	137
III. Die Rechtsstellung britischer Staatsangehöriger vor und nach dem „Brexit“	142
<b>§ 7 Die Sonderregelungen für assoziationsberechtigte türkische Staatsbürger</b>	147
I. Die Einreise und der Aufenthalt von Assoziationsberechtigten	147
II. Die Aufenthaltsbeendigung von Assoziationsberechtigten	152
3. TEIL DIE GRUNDLINIEN DES ASYLRECHTS IN DEUTSCHLAND	
<b>§ 8 Das Asylrecht i.w.S. im Vergleich zum Ausländerrecht</b>	154
I. Die Enttäuschungen durch das Asylrecht i.w.S.	154
II. Die Begriffe des Asylbewerbers, des Asylverfahrens und des Asylrechts	157
<b>§ 9 Der vierteilige Asylantrag i.w.S. nach § 13 AsylG</b>	159
I. Die Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a GG	159
II. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach §§ 3 ff. AsylG	173
III. Die Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG	179
IV. Die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG	188
V. Die ablehnende Asylentscheidung und der Rechtsschutz hiergegen	192
VI. Die Berücksichtigung von Veränderungen der Sach- oder Rechtslage	201
<b>§ 10 Das formelle Asylverfahren</b>	210
I. Die Einreise und der Aufenthalt zum Asylverfahren	210
II. Der Ablauf des Asylverfahrens	223
III. Die Besonderheiten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in Asylsachen	245
<b>§ 11 Die Perspektiven des deutschen und europäischen Asylsystems</b>	254
<b>Literaturverzeichnis</b>	259
<b>Stichwortverzeichnis</b>	261

## Inhalt

<b>Vorwort</b>	5
<b>Grafische Darstellungen und Schemata</b>	19
<b>Wichtige Texte und Quellen</b>	20
<b>Verzeichnis spezifischer Abkürzungen</b>	21
<b>Literaturempfehlungen zur Vertiefung</b>	23

### 1. TEIL DIE BEDEUTUNG DES AUSLÄNDER- UND ASYLRECHTS IN DEUTSCHLAND

---

<b>§ 1 Die Ein- und Auswanderung in der deutschen Geschichte</b>	26
<b>§ 2 Die normative Verflechtung von Ausländer- und Asylrecht</b>	29
I. Der Staatsbegriff als Grundlage des Ausländerrechts	29
II. Der Regelungsbereich des Ausländerrechts	30
III. Der Regelungsbereich des Asylrechts	32

### 2. TEIL DIE GRUNDLINIEN DES AUSLÄNDERRECHTS IN DEUTSCHLAND

---

<b>§ 3 Der Aufbau, der Geltungsbereich und die Ziele des Aufenthaltsgesetzes</b>	35
I. Der Aufbau des Aufenthaltsgesetzes	35
II. Der Geltungsbereich des Aufenthaltsgesetzes	35
1. Der sachliche Geltungsbereich des Aufenthaltsgesetzes	35
2. Der personelle Geltungsbereich des Aufenthaltsgesetzes	36
<b>§ 4 Die Regelungen für die Einreise und den Aufenthalt eines Ausländers</b>	38
I. Die Bedeutung von Visum und Aufenthaltserlaubnis	38
1. Die Rechtsnatur von Visum und Aufenthaltserlaubnis	38
2. Die Arten von Visum und Aufenthaltserlaubnis	38
a) Der räumliche Geltungsbereich von nationalem Visum und Schengen-Visum	38
b) Die zeitliche Geltungsdauer von Visum und Aufenthaltserlaubnis	39
c) Die Beschränkung von Visum und Aufenthaltserlaubnis durch Nebenbestimmungen	40
d) Die europarechtlichen Sonderformen der Aufenthaltserlaubnis	40
II. Die Erteilungsvoraussetzungen für Visum und Aufenthaltserlaubnis	40
1. Die Voraussetzung eines gesicherten Lebensunterhalts	41
2. Die Voraussetzungen der geklärten Identität und des Passbesitzes	41
3. Der Ausschluss einer Erteilung wegen eines Ausweisungs- oder sonst entgegenstehenden öffentlichen Interesses	42
4. Die Einreise mit dem erforderlichen Visum	42

## Inhalt

---

III. Die Aufenthaltszwecke für Visum und Aufenthaltserlaubnis	43
1. Der Aufenthaltszweck der Aus- und Fortbildung	43
a) Der Aufenthalt zum Studium nach § 16b AufenthG	44
aa) Die studienbezogenen Beschränkungen	44
bb) Die arbeitsmarktbezogenen Beschränkungen	45
b) Der Aufenthalt zur betrieblichen Aus- und Fortbildung nach § 16a AufenthG	45
c) Der Aufenthalt zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen nach § 16d AufenthG	45
2. Der Aufenthaltszweck zur Erwerbstätigkeit nach §§ 18 ff. AufenthG	46
a) Die Aufenthaltserlaubnis zur unselbstständigen Erwerbstätigkeit nach § 18, § 18a und § 18b AufenthG	48
b) Die Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zur unselbstständigen Erwerbstätigkeit nach § 19d AufenthG	49
c) Die Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte nach § 18c AufenthG	50
d) Die Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte nach § 20 AufenthG	50
e) Die Blaue Karte EU nach § 18b Abs. 2 AufenthG und die ICT-Karten nach § 19 ff. AufenthG	50
f) Die Aufenthaltserlaubnis für ausländische Forscher nach § 18d AufenthG	51
g) Die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit nach § 21 AufenthG	52
3. Der völkerrechtliche, humanitäre oder politische Aufenthaltszweck	52
a) Die humanitäre Aufnahme von Ausländern nach § 22, § 23 und § 24 AufenthG	53
b) Die Aufenthaltserlaubnis in Härtefällen nach § 23a AufenthG	53
c) Die ausländerrechtliche Umsetzung asylrechtlicher Entscheidungen und besonderer Härtefälle nach § 25 AufenthG	54
aa) Die Aufenthaltserlaubnis für Asyl- und international Schutzberechtigte	55
bb) Die Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen eines nationalen Abschiebungsverbots	55
cc) Die Aufenthaltserlaubnis bei besonderen Interessenlagen und für Opfer von Straftaten	56
dd) Die Aufenthaltserlaubnis für geduldete Ausländer	56
d) Die Altfallregelungen nach § 25a, § 25b und § 104a AufenthG	57
4. Der Aufenthaltszweck des Ehegatten- und Familiennachzugs	58
a) Die Begriffe von Ehe und Familie in § 27 AufenthG	59
b) Der Ehegatten- und Familiennachzug zu Deutschen nach § 28 AufenthG	60
c) Der Familiennachzug zu Ausländern nach § 29 AufenthG	61
d) Der Ehegattennachzug zu Ausländern nach § 30 und § 31 AufenthG	61
e) Der Kindesnachzug zu Ausländern nach §§ 32 ff. AufenthG	63
f) Der Nachzug sonstiger ausländischer Familienangehöriger nach § 36 und § 36a AufenthG	63



**Inhalt**

---

IV. Das Verwaltungsverfahren zur Erteilung von Visum und Aufenthaltserlaubnis	65
1. Die Zuständigkeit der Ausländerbehörden	65
a) Die sachliche Zuständigkeit der Ausländerbehörden	65
b) Die örtliche und instanzielle Zuständigkeit der Ausländerbehörden	66
2. Die Besonderheiten des ausländerrechtlichen Verwaltungsverfahrens	67
a) Das Antragsersfordernis	67
b) Die behördliche Amtsermittlungspflicht und die persönliche Mitwirkungspflicht	68
c) Die Anhörung des Ausländers	69
3. Die Form der Erteilung von Visum und Aufenthaltserlaubnis	70
V. Der Rechtsschutz im Visum- oder Aufenthaltserlaubniserteilungsverfahren	70
1. Die Besonderheiten der Verpflichtungsklage zur Durchsetzung eines Visum- oder Aufenthaltserlaubnisanpruchs	71
a) Die Zulässigkeit dieser Verpflichtungsklage	71
b) Die Begründetheit dieser Verpflichtungsklage	72
c) Das Kostenrisiko dieser Verpflichtungsklage	73
d) Der Klageantrag dieser Verpflichtungsklage	74
e) Der Eilrechtsschutz zur Durchsetzung eines Visum- oder Aufenthaltserlaubnisanpruchs	74
2. Die Anfechtungsklage gegen eine belastende und abtrennbare Nebenbestimmung zu Visum oder Aufenthaltserlaubnis	75
a) Die Zulässigkeit dieser Anfechtungsklage	75
b) Die Begründetheit dieser Anfechtungsklage	75
c) Das Kostenrisiko dieser Anfechtungsklage	76
d) Der Klageantrag dieser Anfechtungsklage	76
e) Der Eilrechtsschutz gegen eine belastende und abtrennbare Nebenbestimmung zu Visum oder Aufenthaltserlaubnis	76
VI. Die Integration von Ausländern im Bundesgebiet	76
1. Der Integrationskurs nach § 43 AufenthG	77
2. Die Berechtigung und die Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs nach § 44 und § 44a AufenthG	77
VII. Die weiteren Pflichten von Ausländern im Bundesgebiet	78
1. Die Verpflichtung zur Passbeschaffung nach § 48 Abs. 3 AufenthG	78
a) Das Problem des fehlenden Passes	79
b) Die Verpflichtung zur Passbeschaffung	79
2. Die Verpflichtung zur Identitätsklärung nach § 49 AufenthG	80
<b>§ 5 Die Regelungen für die Beendigung des Aufenthalts eines Ausländers</b>	<b>81</b>
I. Die Ausreisepflicht nach § 50 Abs. 1 AufenthG	81
II. Das Erlöschen des Aufenthaltstitels nach § 51 Abs. 1 AufenthG	81
1. Das Erlöschen in Folge einer Nebenbestimmung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AufenthG	81
2. Das Erlöschen in Folge einer Rücknahme, eines Widerrufs oder einer Ausweisung nach § 51 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 4 oder Nr. 5 AufenthG	82
3. Das Erlöschen in Folge einer Ausreise nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 AufenthG	83
4. Die Erledigung aus anderen Gründen	83
5. Die Form der Erlöschenswirkung	84

**Inhalt**

6.	Der Rechtsschutz gegen ein Erlöschen	84
	a) Die Zulässigkeit dieser Feststellungsklage	84
	b) Die Begründetheit dieser Feststellungsklage	85
	c) Das Kostenrisiko dieser Feststellungsklage	85
	d) Der Eilrechtsschutz gegen eine Erlöschensfeststellung	85
III.	Die Ausweisung nach §§ 53 ff. AufenthG	85
	1. Die Ausweisung als sicherheitsrechtliche Präventivmaßnahme	85
	2. Das System der Ausweisung	86
	3. Die Ausweisungsregelung des § 53 AufenthG	86
	a) Der Ausweisungsanlass nach § 53 Abs. 1 AufenthG	87
	b) Die Abwägung nach § 53 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG	88
	c) Die Einschränkungen der Ausweisung nach § 53 Abs. 3 und Abs. 4 AufenthG	89
	d) Die gerichtliche Überprüfung der Ausweisungsentscheidung	90
	4. Das öffentliche Ausweisungsinteresse nach § 54 AufenthG	91
	a) Die besonders schwer wiegenden öffentlichen Belange nach § 54 Abs. 1 AufenthG	91
	b) Die schwer wiegenden öffentlichen Belange nach § 54 Abs. 2 AufenthG	92
	5. Das private Verbleibeinteresse des Ausländers nach § 55 AufenthG	93
	a) Die besonders schwer wiegenden privaten Belange nach § 55 Abs. 1 AufenthG	93
	b) Die schwer wiegenden privaten Belange nach § 55 Abs. 2 AufenthG	94
IV.	Die Überwachung der Ausreise nach § 56 AufenthG	94
V.	Die Durchsetzung der Ausreise nach §§ 57 ff. AufenthG	95
	1. Die Zurückschiebung nach § 57 AufenthG	95
	2. Die Abschiebung nach § 58 AufenthG	96
	a) Die allgemeinen Abschiebungsvoraussetzungen des § 58 AufenthG	97
	aa) Die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht nach § 58 Abs. 2 AufenthG	98
	bb) Die Überwachung der Ausreise nach § 58 Abs. 3 AufenthG	100
	b) Die Abschiebungsbeschränkungen des § 58 Abs. 1a und Abs. 1b AufenthG	100
	3. Die Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG	101
	4. Die Abschiebungsandrohung nach § 59 AufenthG	101
	5. Die Abschiebungsverbote und Abschiebungshindernisse nach § 60 AufenthG	103
	a) Die Arten von Abschiebungshindernissen	103
	b) Die Regelung von Abschiebungsverboten in § 60 AufenthG	105
	6. Die Duldung nach § 60a AufenthG	105
	a) Die Funktion der Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG	106
	b) Die allgemeine Duldung nach § 60a AufenthG	106
	c) Die Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG	107
	d) Die Ausbildungsuldung nach § 60c AufenthG	108
	e) Die Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG	114
	f) Die Bewährungsduldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG	115
	g) Die weiteren Folgen einer Duldung nach § 61 AufenthG	116
	h) Die Abschiebungshaft nach § 62 und § 62a AufenthG	116

## Inhalt

---

i)	Der Ausreisegewahrsam nach § 62b AufenthG	118
VI.	Die Verhinderung der Wiedereinreise nach § 11 AufenthG	118
1.	Das gewillkürte Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 bis Abs. 6 AufenthG	118
2.	Das gewillkürte Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 7 AufenthG	120
VII.	Der Rechtsschutz gegen Ausweisungen mit Nebenentscheidungen	121
1.	Die Anfechtungsklage gegen Ausweisung und Ausreiseaufforderung	121
a)	Die Zulässigkeit dieser Anfechtungsklage	122
b)	Die Begründetheit dieser Anfechtungsklage	122
c)	Das Kostenrisiko dieser Anfechtungsklage	123
d)	Der Klageantrag dieser Anfechtungsklage	123
2.	Die Verpflichtungsklage auf nachträgliche Verkürzung des Einreise- und Aufenthaltsverbots	123
a)	Die Zulässigkeit dieser Verpflichtungsklage	123
b)	Die Begründetheit dieser Verpflichtungsklage	123
c)	Das Kostenrisiko dieser Verpflichtungsklage	123
3.	Der Eilrechtsschutz gegen den Sofortvollzug der Ausweisung	124
<b>§ 6</b>	<b>Die Sonderregelungen für freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger</b>	<b>125</b>
I.	Die Rechtsstellung von Unionsbürgern, ihren Familienangehörigen und nahestehenden Personen	125
1.	Die Freizügigkeit von Unionsbürgern	127
a)	Die materielle Freizügigkeit	127
b)	Die formellen Regelungen für die Freizügigkeit	128
2.	Die Rechtsstellung der Familienangehörigen von Unionsbürgern	129
a)	Die materielle Rechtsstellung der Familienangehörigen	129
b)	Die formellen Regelungen für Familienangehörige	130
c)	Der Familiennachzug in „Rückkehrerfällen“ und „Einbürgerungsfällen“	131
d)	Der Familiennachzug in „Trennungsfällen“	132
3.	Die Rechtsstellung nahestehender Personen von Unionsbürgern nach § 3a FreizügG/EU	134
II.	Die Aufenthaltsbeendigung von Unionsbürgern, Familienangehörigen und nahestehenden Personen	137
1.	Die Feststellung des Nichtbestehens des Einreise- und Aufenthaltsrechts eines Unionsbürgers und seiner Familienangehörigen	138
2.	Die Feststellung des Verlusts des Einreise- und Aufenthaltsrechts eines Unionsbürgers und seiner Familienangehörigen	139
3.	Die Anfechtungsklage gegen die unionsrechtliche Feststellung des Freizügigkeitsverlusts des Unionsbürgers und seiner Familienangehörigen	140
a)	Die Zulässigkeit dieser Anfechtungsklage	140
b)	Die Begründetheit dieser Anfechtungsklage	141
c)	Das Kostenrisiko dieser Anfechtungsklage	141
d)	Der Klageantrag dieser Anfechtungsklage	141
4.	Die Überprüfung des Einreise- und Aufenthaltsrechts nahestehender Personen	141
III.	Die Rechtsstellung britischer Staatsangehöriger vor und nach dem „Brexit“	142
1.	Die Rechtsstellung bisher freizügigkeitsberechtigter Briten („Alt-Briten“)	143

## Inhalt

---

2.	Die Rechtsstellung der Familienangehörigen bisher freizügigkeitsberechtigter Briten („Alt-Briten“)	145
3.	Die Rechtsstellung neu ins Unionsgebiet einreisender Briten („Neu-Briten“) und ihrer Familienangehörigen	145
<b>§ 7</b>	<b>Die Sonderregelungen für assoziationsberechtigte türkische Staatsbürger</b>	<b>147</b>
I.	Die Einreise und der Aufenthalt von Assoziationsberechtigten	147
1.	Die Rechtsstellung des Arbeitnehmers nach Art. 6 ARB 1/80	148
2.	Die Rechtsstellung der Familienangehörigen nach Art. 7 ARB 1/80	149
3.	Die Besonderheiten des „Stand Still“ nach Art. 13 ARB 1/80 und Art. 41 ZP	150
II.	Die Aufenthaltsbeendigung von Assoziationsberechtigten	152
1.	Die Besonderheiten einer Ausweisung Assoziationsberechtigter	152
2.	Der Verlust des assoziationsrechtlichen Aufenthaltsrechts durch Erlöschen	152

## 3. TEIL DIE GRUNDLINIEN DES ASYLRECHTS IN DEUTSCHLAND

---

<b>§ 8</b>	<b>Das Asylrecht i.w.S. im Vergleich zum Ausländerrecht</b>	<b>154</b>
I.	Die Enttäuschungen durch das Asylrecht i.w.S.	154
II.	Die Begriffe des Asylbewerbers, des Asylverfahrens und des Asylrechts	157
<b>§ 9</b>	<b>Der vierteilige Asylantrag i.w.S. nach § 13 AsylG</b>	<b>159</b>
I.	Die Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a GG	159
1.	Der Schutzbereich des Grundrechts auf Asyl	159
a)	Die geschichtliche Dimension des Asyls	159
b)	Der Anspruch auf Asylanerkennung	161
2.	Der Begriff des politisch Verfolgten	162
a)	Die von Verfolgung bedrohten Rechtsgüter	162
b)	Die zurechenbare Verfolgungshandlung	163
c)	Das Politische einer Verfolgung	164
d)	Der Begriff des Verfolgers	164
e)	Der Zeitpunkt der Verfolgung – die Vor- oder Nachfluchtgründe	165
f)	Der Ort der Verfolgung – die innerstaatliche Fluchtalternative	166
g)	Die Einzel- oder Gruppenverfolgung	166
h)	Die prozessuale Durchsetzung des Asylgrundrechts	166
3.	Die Schranken des Asylgrundrechts nach Art. 16a Abs. 2 und Abs. 3 GG	167
a)	Das Konzept der normativen Vergewisserung	167
b)	Die sicheren Drittstaaten nach Art. 16a Abs. 2 GG i.V.m. § 26a AsylG	167
aa)	Die tatsächlichen Grenzen der Drittstaatenregelung	168
bb)	Der Sonderfall der Einreise auf unbekanntem Weg	169
cc)	Die Antragsablehnung nach § 26a Abs. 1 Satz 1 AsylG	170
c)	Die sicheren Herkunftsstaaten nach Art. 16a Abs. 3 GG	170
4.	Die Rechtsfolgen der Asylanerkennung	171
II.	Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach §§ 3 ff. AsylG	173
1.	Der Begriff des Flüchtlings	173
2.	Die Elemente einer flüchtlingsrelevanten Verfolgung	173
a)	Der Begriff der Verfolgung	173
b)	Die Verfolgungsgründe und die Verfolgungsintensität	174
c)	Der Zeitpunkt und die Wahrscheinlichkeit der Verfolgung	175

**Inhalt**

---

d)	Die Besonderheiten der Gruppenverfolgung	176
e)	Der Begriff des Verfolgers	177
f)	Der Ort der Verfolgung	177
3.	Die prozessuale Durchsetzung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft	178
4.	Die Rechtsfolgen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft	178
III.	Die Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG	179
1.	Die Gefahr eines ernsthaften Schadens	179
2.	Der Schutz vor einer Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe	179
3.	Der Schutz vor Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung	180
a)	Die Formen einer geächteten Misshandlung	180
b)	Die Zielgerichtetheit und die Zurechenbarkeit einer Misshandlung	181
4.	Der Schutz vor Gefahren für Leib oder Leben im bewaffneten Konflikt	183
a)	Die Begriffe des internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts	184
b)	Die erhöhte allgemeine oder individuelle Gefahrenlage für Zivilisten	184
c)	Die Gefährdung durch „willkürliche Gewalt“	186
5.	Die prozessuale Durchsetzung der Zuerkennung subsidiären Schutzes	187
6.	Die Rechtsfolgen der Zuerkennung subsidiären Schutzes	187
IV.	Die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG	188
1.	Der Schutz vor sonstigen Verletzungen der EMRK nach § 60 Abs. 5 AufenthG	188
2.	Der Schutz vor sonstigen erheblichen Gefahren nach § 60 Abs. 7 AufenthG	189
a)	Die zur Extremgefahr gesteigerte generelle Gefahrenlage	189
b)	Die zur Extremgefahr gesteigerte individuelle Gefahr	190
3.	Die prozessuale Durchsetzung der Feststellung von Abschiebungsverboten	191
4.	Die Rechtsfolgen der Feststellung von Abschiebungsverboten	191
V.	Die ablehnende Asylentscheidung und der Rechtsschutz hiergegen	192
1.	Die vollständige Antragsablehnung	192
a)	Die Zulässigkeit der kombinierten Verpflichtungs- und Anfechtungsklage	193
b)	Die Begründetheit der kombinierten Verpflichtungs- und Anfechtungsklage	194
c)	Das Kostenrisiko der kombinierten Verpflichtungs- und Anfechtungsklage	196
d)	Der Klageantrag der kombinierten Verpflichtungs- und Anfechtungsklage	196
e)	Das Rechtsmittel und der Eilrechtsschutz	197
2.	Die Ablehnung als offensichtlich unzulässig oder als offensichtlich unbegründet	197
3.	Die teilweise Antragsablehnung	200
VI.	Die Berücksichtigung von Veränderungen der Sach- oder Rechtslage	201
1.	Das Erlöschen der Schutzberechtigung nach § 72 und § 73a AsylG	201
2.	Die Rücknahme oder der Widerruf der Schutzberechtigung	202
a)	Der Widerruf der Asylberechtigung oder der Flüchtlingseigenschaft	203
b)	Die Rücknahme der Asylberechtigung oder der Flüchtlingseigenschaft	204

**Inhalt**

c)	Der Widerruf und die Rücknahme des subsidiären Schutzes	204
d)	Der Widerruf und die Rücknahme der Feststellung von Abschiebungsverboten	205
e)	Die Widerrufs- oder Rücknahmeentscheidung des BAMF	205
3.	Der Folgeantrag nach § 71 AsylG	206
<b>§ 10</b>	<b>Das formelle Asylverfahren</b>	<b>210</b>
I.	Die Einreise und der Aufenthalt zum Asylverfahren	210
1.	Die Einreise auf dem Land- oder Luftweg	210
a)	Der verfahrensabhängige Aufenthalt	211
b)	Die Einreise auf dem Landweg	212
c)	Die Einreise auf dem Luftweg	214
2.	Der Aufenthalt während des Asylverfahrens	215
a)	Die Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung	215
b)	Die Änderung der räumlichen Zuweisung durch Umverteilung	217
c)	Die räumliche Beschränkung während des Asylverfahrens	217
3.	Der Lebensunterhalt während des Asylverfahrens	219
a)	Das general-präventive Erwerbstätigkeitsverbot für Asylbewerber	219
b)	Die Leistungen nach dem AsylbLG	220
II.	Der Ablauf des Asylverfahrens	223
1.	Die Vorprüfung der Zuständigkeit Deutschlands im Dublin-III-Verfahren	223
a)	Die Funktionsprinzipien des Dublin-III-Systems	224
b)	Der Rechtsschutz gegen eine Überstellungsentscheidung	229
c)	Die Funktionsgrenzen des Dublin-III-Systems	232
d)	Die innerstaatliche Zuständigkeit des BAMF	233
2.	Die sachliche Prüfung des Asylantrags im Asylverfahren	233
a)	Die Identitätsprüfung nach §§ 15 f. AsylG	233
b)	Die Antragstellung nach § 23 AsylG	236
c)	Die Anhörung nach § 25 AsylG	237
d)	Die Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylG und die BÜMA nach § 63a Abs. 1 AsylG	238
3.	Die Sonderregelungen für besonders Schutzbedürftige	238
a)	Die besondere Problematik von Eheleuten und Familien	238
b)	Die Handlungsfähigkeit und Vertretung Minderjähriger nach § 12 AsylG	239
c)	Die Wahrung der Familieneinheit nach § 14a AsylG	240
d)	Das Familienasyl und der Familienflüchtlingsschutz nach § 26 AsylG	241
e)	Die Rechtsstellung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge	242
aa)	Das Phänomen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge	242
bb)	Die Sondersituation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge	243
cc)	Die amtliche Altersfeststellung bei Zweifeln an der Minderjährigkeit	244
III.	Die Besonderheiten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in Asylsachen	245
1.	Die Abweichungen in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten	245
a)	Die verkürzte Klagefrist nach § 74 Abs. 1 AsylG	245
b)	Der einheitliche entscheidungserhebliche Zeitpunkt nach § 77 Abs. 1 AsylG	246
c)	Der weitgehende Ausschluss der aufschiebenden Wirkung in § 75 AsylG	246

## Inhalt

---

d) Der erweiterte Einsatz von Einzelrichtern nach § 76 Abs. 1 AsylG	247
2. Die Beschränkungen der Rechtsmittel im Asylrecht	248
a) Der Ausschluss der Berufung nach § 78 Abs. 1 AsylG	248
b) Die Beschränkung der Berufungszulassungsgründe nach § 78 Abs. 3 AsylG	248
c) Der Ausschluss der Beschwerde nach § 80 AsylG	249
3. Das Beschleunigungsinstrument der Betreibensaufforderung nach § 81 AsylG	249
4. Der Ablauf eines asylrechtlichen Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht	250
a) Die Vorbereitung	250
b) Die mündliche Verhandlung	252
c) Die Nacharbeit	253
<b>§ 11 Die Perspektiven des deutschen und europäischen Asylsystems</b>	<b>254</b>
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>259</b>
<b>Stichwortverzeichnis</b>	<b>261</b>

## § 2 Die normative Verflechtung von Ausländer- und Asylrecht

Ausländer- und Asylrecht stehen in engem Zusammenhang mit dem Staatsbegriff und dem Staatsangehörigkeitsrecht. Der Begriff des **Ausländerrechts** erfasst alle (nicht privilegierten) Nichtdeutschen; jener des **Asylrechts** i.w.S. (Rn. 314) das für ihren Asylantrag hin maßgebliche Recht.

12

### *Ausländer- und Asylrecht im Vergleich*

	Ausländerrecht (Rn 12 ff.)	Asylrecht i.w.S. (Rn. 314)
personelle Geltung	Nichtdeutsche natürliche Personen soweit nicht privilegiert (Rn. 28)	Nichtdeutsche natürliche Personen (Rn. 316)
räumliche Geltung	gesamtes Bundesgebiet	gesamtes Bundesgebiet
zeitliche Geltung	für Einreise in das und Aufenthalt im Bundesgebiet, Befristung auf die voraussichtliche Dauer des Aufenthaltszwecks, ggf. Verlängerung	für Aufenthalt für die Dauer des Asylverfahrens (Rn. 323) vorrangig, nach dessen Abschluss Überleitung in das Ausländerrecht
rechtlicher Gehalt	erlaubte Einreise und erlaubter Aufenthalt (Rn. 30) durch Erteilung eines Aufenthaltstitels (Rn. 40) mit Perspektive einer Verfestigung	bloß gestatteter Aufenthalt (Rn. 514) ohne Verfestigungsmöglichkeit und ohne Aufenthaltstitel (Erteilungssperre)
Erwerbstätigkeit	im Regelfall vom Aufenthaltzweck umfasst und daher erlaubt (Rn. 59)	widerspricht dem Aufenthaltzweck und ist daher grundsätzlich verboten (Rn. 481)

### I. Der Staatsbegriff als Grundlage des Ausländerrechts

Ausgangspunkt ist der dreigliedrige Begriff des **Staates** mit der Trias der Staatsmerkmale von **Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt**, wie sie *Georg Jellinek* in seiner „Drei-Elemente-Lehre“ grundlegend formuliert hat. Für ihn war der Staat die höchste, aus der Sesshaftigkeit des Menschen entwickelte Form eines territorialen Verbandes, „die mit ursprünglicher Herrschermacht ausgestattete Gebietskörperschaft“.<sup>1</sup> In der Herrschaftsmacht findet der politische Wille seinen inhaltlichen Ausdruck, im Herrschaftsgebiet seine räumliche Ausdehnung und in der Hoheit über die Herrschaftsunterworfenen seine personelle Geltung.

13

Theoretisch decken sich die drei Elemente in ihrer Reichweite, d.h. auf dem Staatsgebiet lebt nur das **Staatsvolk**. Die Staatsgewalt reicht bis zu den Staatsgrenzen<sup>2</sup> und erfasst alle Staatsangehörigen. Praktisch aber kommt diese Deckungsgleichheit nur in abgeschotteten Staaten vor. In einem von der Globalisierung geprägten Land wie unserem sind die drei Elemente nicht mehr deckungsgleich. Erstens leben deutsche Staatsangehörige auch außerhalb der Staatsgrenzen, also unter der Staatsgewalt anderer

14

1 Vgl. Georg Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, Nachdruck der 2. Auflage, 1963, S. 180 f., 183, 267; ihm folgend BVerfG, U.v. 30.6.2009, Az. 2 BvE 2/08 u.a., NJW 2009, 2267/2286 Rn. 344 ff.  
 2 Vgl. auch EGMR, U.v. 23.2.2020, Az. 8675/15 u.a., NVwZ 2020, 697 ff. Rn. 103.



Staaten. Zweitens leben **fremde Staatsangehörige** in unserem Land und unter hiesiger Staatsgewalt.

Beispiel: Ein Deutscher unterliegt auch im Ausland der deutschen Staatsgewalt, wenn er z.B. im Urlaub seinen Pass verliert und bei der dortigen deutschen Botschaft einen Ersatz beantragt, um die Heimreise antreten zu können. Umgekehrt unterliegt ein Ausländer in Deutschland der deutschen Staatsgewalt, wenn er z.B. einen Verkehrsverstoß begeht und wegen Überschreitens der Höchstgeschwindigkeit ein Bußgeld zahlen muss.

- 15 **Deutsche Staatsangehörige** genießen nach Art. 11 Abs. 1 GG **Freizügigkeit** im gesamten Bundesgebiet, wozu auch das Recht auf Einreise gehört, sowie ein Recht auf Ausreise als Teil der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG.<sup>3</sup> Das **Staatsangehörigkeitsrecht** regelt, wer Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG ist und wie die deutsche Staatsangehörigkeit z.B. durch Geburt oder Einbürgerung nach § 3 StAG erworben wird<sup>4</sup> und ob und wie sie verloren wird.<sup>5</sup> Das Staatsgebiet steht grundsätzlich den eigenen Staatsangehörigen in ihrer Verbundenheit als Staatsvolk zur Verfügung. Dieses Staatsvolk lässt sich an Hand gemeinsamer Merkmale wie in Art. 116 Abs. 1 GG positiv (wer „wir“ sind) oder an Hand Fremden fehlender Merkmale negativ (wer „die Anderen“ sind) beschreiben wie in § 2 Abs. 1 AufenthG. In beiden Fällen geht es um die Identitätsstiftung für die „wir“-Gruppe. Die Gesetzgebungskompetenz für diese den Gesamtstaat charakterisierenden Merkmale liegt notwendigerweise nur bei diesem und nicht bei den Gliedstaaten. Daher weist Art. 73 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 GG die Gesetzgebungskompetenz für die Staatsangehörigkeit im Bund, die Freizügigkeit, das Pass- und Ausweiswesen sowie die Ein- und Auswanderung ausschließlich dem Bund zu.

## II. Der Regelungsbereich des Ausländerrechts

- 16 Der **Status eines Ausländers** ist ein anderer als jener des Staatsangehörigen: Der Staatsangehörige gehört seinem Staatsvolk an und hat ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht auf dem Staatsgebiet seines Staates; der Ausländer hingegen hält sich (zunächst) vorübergehend auf und kann die Beziehung zum Gaststaat dadurch lösen, dass er ggf. in seinen Heimatstaat ausreist, zu dem seine Bindung als Staatsbürger fortbesteht.<sup>6</sup> Das Grundgesetz gewährt einem Ausländer daher **kein** dem Art. 11 GG vergleichbares originäres **Recht auf Einreise**,<sup>7</sup> allenfalls erlangt er einen Anspruch – mit Besonderheiten des Schutzes nach Art. 16 Abs. 1 GG (Rn. 329) – auf einfachgesetzlicher Basis. Erst wenn er sich erlaubt im Bundesgebiet aufhält, genießt er hier alle Grundrechte, soweit sie nicht deutschen Staatsangehörigen vorbehalten sind.<sup>8</sup> Diese verfassungsrechtliche Selbstbescheidung des Grundgesetzes, einem Ausländer nur Grundrechte zuzumessen,

3 Vgl. BVerfG, U.v. 16.1.1957, Az. 1 BvR 253/56, BVerfGE 6, 32/34 ff.

4 Die Staatsangehörigkeit kann auf mehreren Wegen erlangt werden, vgl. BVerwG, U.v. 28.5.2015, Az. 1 C 24.14, NVwZ-RR 18/2015 V. Eine Adoption im Ausland muss einer Adoption im Inland wirkungsgleich sein, um die Staatsangehörigkeit durch Annahme als Kind zu vermitteln, vgl. BVerwG, U.v. 25.10.2017, Az. 1 C 30.16, BayVBl. 2018, 424 ff.

5 Z.B. durch rückwirkende Anfechtung der eine Staatsangehörigkeit vermittelnden Vaterschaftsanerkennung durch den Scheinvater, vgl. BVerwG, U.v. 19.4.2018, Az. 1 C 1.17, InfAuslR 2018, 369 ff. Rn. 13 ff.

6 Vgl. Josef Isensee, VVDStRL 32 (1974), 49/58 f.

7 Vgl. BVerwG, U.v. 10.4.1956, Az. 1 C 31.55, BVerwGE 3, 235/236; Josef Isensee, VVDStRL 32 (1974), 49/62.

8 Zur allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG BVerfG, B.v. 26.9.1978, Az. 1 BvR 525/77, BVerfGE 49, 168/180 f.; zum Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG BVerwG, U.v. 27.10.1987, Az. 1 C 19.85, BVerwGE 78, 192/204 f.; zum Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG BVerwG, U.v. 27.9.1978, Az. 1 C 48.77, BVerwGE 56, 254/260.

wenn er sich im Bundesgebiet und damit im Einflussbereich der deutschen Staatsgewalt aufhält, vermeidet, die eigenen grundrechtlichen Maßstäbe mittelbar anderen Staaten aufzuzwingen. Nur so ist auch eine Steuerung der Einwanderung rechtlich möglich,<sup>9</sup> die bei einem generellen grundrechtlich verbürgten Anspruch auf Einreise und Aufenthalt ausgeschlossen wäre. Die Bundesrepublik ist auch nicht als Mitgliedstaat der Europäischen Union verpflichtet, ein Visum nach Art. 25 VO 810/2009/EG (Visakodex) für die Einreise zwecks Asylantragstellung zu erteilen.<sup>10</sup> Wer nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und daher Ausländer im Sinne von § 2 Abs. 1 AufenthG ist, bedarf für Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet daher grundsätzlich einer Erlaubnis. Es besteht ein **Einreise- und Aufenthaltsverbot mit Erlaubnisvorbehalt** als Kern des allgemeinen Ausländerrechts.<sup>11</sup>

Beispiel: Will ein chinesischer Geschäftsmann nach Deutschland zu einer Messe einreisen, gilt für ihn das allgemeine Ausländerrecht und er bedarf nach § 4 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 1, § 6 AufenthG eines Visums, das er bei der Deutschen Botschaft in Peking beantragen muss. Wird es erteilt, kann er einreisen. Ansonsten verstößt er gegen das Einreiseverbot für Ausländer und macht sich strafbar (§ 14 Abs. 1 Nr. 2, § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG<sup>12</sup>). Solange das Visum gilt, darf er sich erlaubt im Bundesgebiet aufhalten.

Daher lässt sich vereinfacht das **Regelungssystem des Ausländerrechts** auf die Willensentscheidung des Staatsvolks zurückführen, welche Personen anderer oder keiner Staatsangehörigkeit (**Ausländer** i.S.v. § 2 Abs. 1 AufenthG) es in sein Staatsgebiet einreisen und sich niederlassen will. Die zentralen Regelungen trifft es in seinem nationalen Ausländerrecht, das je nach internationaler Bindungen z.B. von Unionsrecht und Völkerrecht überlagert wird. In seiner Entscheidung berücksichtigt der nationale Gesetzgeber die Willensentscheidung des Ausländers: Je weniger dem Ausländer möglich ist, sein Leben im Herkunftsstaat zu führen, desto stärker gewichtet das Ausländerrecht seine Willensentscheidung gegenüber einer gegenläufigen Willensentscheidung des Staatsvolks zur Beschränkung einer Zuwanderung.

17

Beispiel: Heiratet ein Ausländer eine Deutsche, so muss der Ausländer im Bundesgebiet eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, sonst müsste die Deutsche mit ihm dauerhaft im Ausland leben oder die Ehe als Fernbeziehung führen. Zum Schutz von Ehe und (Kern-)Familie hat der Ausländer daher einen strikten Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Umgekehrt steht die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an die ausländischen Schwiegereltern nur im Ermessen der Ausländerbehörde nach § 28 Abs. 4 i.V.m. § 36 Abs. 2 AufenthG; ihre Rechtsposition ist also wesentlich schwächer, weil ihnen der Verbleib im Herkunftsstaat eher zumutbar ist.

Auch die Gesetzgebungskompetenz für das Ausländerrecht liegt sachnotwendig beim Gesamtstaat. Allerdings weist Art. 74 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Art. 72 Abs. 2 GG dem Bund das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht für Ausländer nur als konkurrierende **Gesetzgebungskompetenz** zu, von welcher nur Gebrauch gemacht werden darf, wenn und

18

9 Vgl. BVerwG, U.v. 27.10.1987, Az. 1 C 19.85, BVerwGE 78, 192/201 f.

10 Vgl. zu Belgien EuGH, U.v. 7.3.2017, Az. C-638/16 PPU, InfAusR 2017, 205/206 Rn. 42 ff.

11 Zur ausländerpolizeilichen Herkunft des Ausländerrechts BVerwG, U.v. 15.12.1955, Az. I C 1.54, BVerwGE 3, 58 f.; zu den heute in den Vordergrund getretenen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Belangen BVerwG, U.v. 27.9.1978, Az. 1 C 48.77, BVerwGE 56, 254/259 m.w.N.

12 Von der Bestrafung wegen unerlaubter Einreise wird er nach § 95 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 GFK nur freigestellt, wenn er sich unverzüglich bei den deutschen Behörden meldet und einen Schutzbedarf wie Asyl geltend macht, vgl. NdsOVG, Bv. 2.2.2018, Az. 13 PA 12/18, InfAusR 2018, 128/129 m.w.N., und nur für dieses Delikt, nicht für tateinheitliche (z.B. Urkunds-)Delikte, vgl. VGH BW, Bv.7.7.2020, Az. 11 S 1076/19, juris Rn. 24 ff.

soweit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich ist. Dies ist für das Ausländerrecht zu bejahen, denn es wäre im Zuge der europäischen Integration und der damit verbundenen Vereinheitlichung des Ausländerrechts in Europa nach Art. 3 Abs. 2 EUV i.V.m. Art. 67 Abs. 2 AEUV schlicht nicht vermittelbar, würde Deutschland in die seit 1871 überwundene Kleinstaaterei zurückfallen und länderspezifische Regelungen gelten lassen.

- 19 Die **Europäische Union** nimmt ebenfalls **Regelungskompetenzen** auf dem Gebiet des Ausländer- und Flüchtlingsrechts wahr. Zum Einen schuf sie für Staatsangehörige ihrer Mitgliedstaaten die **Unionsbürgerschaft** nach Art. 9 Satz 2 und Satz 3 EUV i.V.m. Art. 20 AEUV neben der nationalen Staatsbürgerschaft.<sup>13</sup> Zum Anderen handelt sie nach Art. 4 Abs. 2 Buchst. j AEUV durch Kompetenzen für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, zu dem nach Art. 67 ff. AEUV auch das für Drittstaatsangehörige – also Ausländer, die keine Deutschen und keine Unionsbürger sind – geltende Ausländerrecht u.a. unter dem Begriff des Einwanderungsrechts sowie nach Art. 78 AEUV die Asylpolitik gehören. Auf der Grundlage dieses Primärrechts erlässt die Europäische Union Sekundärrecht u.a. nach Art. 288 Abs. 2 und Abs. 3 AEUV in Gestalt von Verordnungen und Richtlinien.<sup>14</sup>

Beispiel: Eine Verordnung wie die Dublin-III-Verordnung VO 604/2013/EU besitzt ab ihrem Inkrafttreten allgemeine und unmittelbare Geltung in jedem Mitgliedstaat, auf die sich ein Begünstigter auch berufen kann und wegen der Behörden und Gerichte entgegenstehendes nationales Recht unangewendet lassen müssen. Demgegenüber bedarf eine Richtlinie wie die Qualifikations-Richtlinie RL 2011/95/EU grundsätzlich ihrer Umsetzung in nationales Recht, damit sich ein Begünstigter auf sie berufen kann. Ist die Umsetzungsfrist zwar abgelaufen, aber der Mitgliedstaat seiner Umsetzungspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachgekommen, so kann sich ein Einzelner gegenüber dem Mitgliedstaat auf die Richtlinie berufen, soweit sie hinreichend bestimmt ist und Rechte gegenüber dem Staat vorsieht (quasi selbst ausführend ist).

### III. Der Regelungsbereich des Asylrechts

- 20 Das **Asylrecht** i.w.S. (Rn. 314) ist ein Sonderrecht für Ausländer, die einen Asylantrag gestellt oder internationalen Schutz beantragt haben (vgl. § 1 Abs. 1, § 13 AsylG) für die Dauer des Prüfverfahrens. Davor und danach gilt für sie das allgemeine Ausländerrecht.

Beispiel: Muss ein Syrer wegen des Bürgerkriegs fliehen und gelangt zu Fuß an die deutsche Grenze bei Passau, darf er wegen des Einreiseverbots nicht einreisen. Da er aber einen Asylantrag stellen möchte und dies nur im Bundesgebiet kann (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 1 AsylG), muss er gegen das Einreiseverbot für Ausländer (Rn. 16) verstoßen. Da sein Aufenthalt sonst strafbar ist, erhält er mit Stellung des Asylantrags kraft Gesetzes eine Gestattung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 AsylG. Solange sein Asylverfahren läuft, darf er im Bundesgebiet bleiben. Endet sein Asylverfahren, gilt wieder das allgemeine Ausländerrecht: Wird ihm Flüchtlingschutz zuerkannt, erhält er nach § 25 Abs. 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis; wird sein Antrag vollständig abgelehnt, muss er Deutschland verlassen und ihm wird nach § 34 AsylG die zwangsweise Rückführung angedroht.

13 Beide Rechtsräume sind solange getrennt, wie eine nationale Staatsbürgerschaft der Bürger der Mitgliedstaaten besteht. Die Unionsbürgerschaft richtet sich in erster Linie an die Europäische Union und nur dann an die Mitgliedstaaten, soweit ihre Ausübung durch das nationale Recht europarechtswidrig eingeschränkt würde (Rn. 273, 284).

14 Vgl. Uwe Berlit, Flüchtlingsrecht, S. 23 ff.

Wie im Ausländerrecht lässt sich vereinfacht auch das **Regelungssystem des Asylrechts** i.w.S. auf die Willensentscheidung des Staatsvolks zurückführen, welche Personen anderer oder keiner Staatsangehörigkeit (**Ausländer** i.S.v. § 2 Abs. 1 AufenthG) es aus humanitären Gründen in sein Staatsgebiet einreisen und sich niederlassen will. Die zentralen Regelungen trifft es in seinem nationalen Asylrecht, das ebenfalls von Unionsrecht und Völkerrecht überlagert wird. In seiner Entscheidung berücksichtigt der nationale Gesetzgeber auch hier die Willensentscheidung und die objektiven Zwänge des Ausländers: Soweit dem Ausländer wegen Verfolgung oder bestimmter Gefahren unmöglich ist, sein Leben im Herkunftsstaat zu führen, desto stärker gewichtet das Asylrecht i.w.S. seine Willensentscheidung und Belange gegenüber einer gegenläufigen Willensentscheidung des Staatsvolks zur Beschränkung einer Zuwanderung.

21

Beispiel: Erleidet ein Ausländer im Herkunftsstaat Verfolgung, so kann er Flüchtlingsschutz nach § 3 AsylG und damit einen künftigen Aufenthalt im Bundesgebiet nach § 25 Abs. 2 AufenthG beanspruchen. Ist er jedoch in einem Teil seines Herkunftsstaats vor Verfolgung sicher, erhält er keinen Flüchtlingsschutz nach § 3e AufenthG, weil ihm die Rückkehr in den und der Verbleib im Herkunftsstaat zumutbar sind.

Aus diesem wechselseitigen Bezug ergibt sich der **Aufbau dieses Buches**: Zunächst wird das Ausländerrecht mit Sonderregelungen für Unionsbürger und Assoziationsberechtigte dargestellt, anschließend das Asylrecht i.w.S.

22

*Der Status von Ausländern im Überblick*

Status	Inhalt	Besonderheiten
<b>I. Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 1 AufenthG:</b>		werden behördlich durch Verwaltungsakt erteilt
Schengen-Visum (§ 6 Abs. 1 AufenthG)	zeitlich befristete Erlaubnis zur Einreise und zum Kurzaufenthalt im Schengen-Gebiet (Rn. 35)	
nationales Visum (§ 6 Abs. 3 AufenthG)	zeitlich befristete Erlaubnis zur Einreise und zum Kurzaufenthalt im Bundesgebiet (Rn. 34, 36)	
Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG)	zeitlich befristete Erlaubnis zum Aufenthalt im Bundesgebiet (Rn. 36)	
Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG)	zeitlich unbefristete Erlaubnis zum Aufenthalt im Bundesgebiet (Rn. 36)	
Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG)	zeitlich befristete Erlaubnis zum Aufenthalt im Bundesgebiet (Rn. 39)	Erteilung aufgrund national umgesetzten EU-Rechts
ICT-Karte (§ 19 AufenthG)	zeitlich befristete Erlaubnis zum Aufenthalt im Bundesgebiet (Rn. 67)	Erteilung aufgrund national umgesetzten EU-Rechts
Mobiler-ICT-Karte EU (§ 19b AufenthG)	zeitlich befristete Erlaubnis zum Aufenthalt im Bundesgebiet (Rn. 67)	Erteilung aufgrund national umgesetzten EU-Rechts

Status	Inhalt	Besonderheiten
Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU (§ 9a AufenthG)	zeitlich unbefristete Erlaubnis zum Aufenthalt im Bundesgebiet (Rn. 39)	Erteilung aufgrund national umgesetzten EU-Rechts
<b>II. Sonstiger Status:</b>		
Duldung (§ 60a AufenthG)	zeitlich befristete Aussetzung der Abschiebung bis zur Beseitigung des Abschiebungshindernisses (Rn. 227)	wird behördlich durch VA erteilt, kein Aufenthaltstitel und kein erlaubter Aufenthalt, ändert nichts an der Ausreisepflicht
Freizügigkeitsstatus (§ 2 und § 3 FreizügG/EU)	erlaubte Einreise und erlaubter Aufenthalt für Angehörige der EU-Mitgliedstaaten und Familienangehörige (Rn. 272 ff.)	originärer Sonderstatus bei Erfüllung der Freizügigkeitsvoraussetzungen, tritt kraft Gesetzes ein, verdrängt nationales Ausländerrecht
Status als nahestehende Person eines Unionsbürgers (§ 3a FreizügG/EU)	zeitlich befristete erlaubte Einreise und erlaubter Aufenthalt für nahestehende Person eines Angehörigen der EU-Mitgliedstaaten und (Rn. 287)	konstitutiv behördlich verliehener Sonderstatus, verdrängt nationales Ausländerrecht bereichsweise
Assoziationsberechtigung (Art. 6 und Art. 7 ARB 1/80)	erlaubter Aufenthalt für Angehörige der assoziierten Staaten der EU und Familienangehörige (Rn. 299 ff.)	originärer Sonderstatus bei Erfüllung der Assoziationsvoraussetzungen, tritt kraft Gesetzes ein, besteht neben nationalem Aufenthaltstitel
Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylG)	Status sui generis für Asylbewerber für die Dauer ihres Asylverfahrens (Rn. 514)	originärer Sonderstatus ab Schutzantragstellung, tritt kraft Gesetzes ein, wird behördlich nur bestätigt, ist kein Aufenthaltstitel und beinhaltet keinen erlaubten Aufenthalt, verdrängt Ausländerrecht (vgl. § 10 AufenthG)